

Beschlussvorlage

Abteilung/Amt	Hauptverwaltung	Nummer	2024/924
Sachbearbeiter	Herr Leppert	Datum	17.09.2024
Aktenzeichen	SG 10 - 028KBS		

Beratungsfolge	Sitzungstag	Status
Stadtrat	24.09.2024	öffentlich

Erlass der Zweiten Änderungssatzung der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages

Sachverhalt / Rechtslage

Die Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages (KBS) wurde mit Datum vom 24.05.2023 neu erlassen.

Darin wurde u.a. die verpflichtende elektronische Meldung gemäß Art. 7 Abs. 4 Satz 2 KAG neu aufgenommen. Schon damals wurde der Ausnahmetatbestand eingeführt, dass Vermieter mit bis zu zehn Betten auch weiterhin (kostenfrei) mittels Papiermeldeschein melden können. Für Betriebe mit zehn und mehr Betten galt in der Ursprungsfassung die ausschließliche Möglichkeit der elektronischen Meldung mit einer Übergangsfrist bis 30.06.2024.

Nach dem Widerstand weniger einzelner Betriebe mit zehn und mehr Betten gegen diese Regelung wurde mit Datum vom 21.02.2024 als Kompromisslösung die Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages (KBS) erlassen, die mit dem neu eingefügten § 6 Abs. 2a die Möglichkeit der Meldung mittels Papiermeldeschein auch für Betriebe mit zehn und mehr Betten öffnete, jedoch unter Erhebung einer „Servicegebühr“ von 3,00 € je Meldeschein.

Hiergegen legte in der Folge ein einzelner Beherbergungsbetrieb über den Deutschen Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA) Beschwerde beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration ein. Dieses bat die Stadt Bad Staffelstein über die Regierung von Oberfranken und das Landratsamt Lichtenfels um Stellungnahme. Nachdem sich das Landratsamt Lichtenfels unserer Darstellung und Argumentation anschließen konnte, kam das Innenministerium nach seiner Prüfung zu dem Ergebnis, dass die mit der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages (KBS) vom 21.02.2024 eingeführte „Servicegebühr“ rechtswidrig sei und forderte nunmehr die Stadt Bad Staffelstein auf, die Satzungsregelung entsprechend anzupassen.

Anzumerken ist, dass die Aussage des Innenministeriums rein die Einhebung der Gebühr von 3,00 € je Meldeschein umfasst. Ausdrücklich bejaht hat das Ministerium hingegen die vom KAG umfasste Möglichkeit der ausschließlichen Online-Meldung, wie in der Ursprungssatzung (ab zehn Betten) vorgesehen.

Daher sieht der nun vorgelegte Entwurf der Zweiten Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages (KBS) vor, den mit Datum vom 21.02.2024 eingeführten Abs. 2a des § 6 wieder zu streichen und so den Ursprungszustand der Satzung wieder herzustellen.

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Bad Staffelstein beschließt die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages (KBS) gemäß vorliegendem Entwurf. Die Satzung ist entsprechend auszufertigen und bekanntzumachen.

Anlagen:

ENTWURF Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages (KBS)

Bad Staffelstein, 17.09.2024

Leppert, Geschäftsleiter